

XVII. Ehe eines Italieners mit einer Oesterreicherin.) Antonio, italienischer Staatsbürger, Pferdehändler, machte mit Maria, einer Oesterreicherin, geboren im Kronlande N., wo der politische Eheconsens nicht erforderlich ist, eine intime Bekanntschaft, die nicht ohne Folgen blieb. Um der Schande zu entgehen, begibt sich die großjährige Maria in den Domizilort des Italieners Antonio. Letzterer wußte bei der bischöflichen Curie in K. die Dispens von dem dreimaligen Aufgebote zu erwirken und es fand die Trauung *coram parochio proprio* des Bräutigams statt. Nach wenigen Tagen verunglückte Antonio bei einer Fahrt und starb. Kurze Zeit darnach gebar Maria einen Knaben. Auf Grund des Trauungsscheines wurde nun von Seite der Gattin zu ihren und des Kindes Gunsten Anspruch auf das nicht unbedeutende Vermögen des verstorbenen Gatten und Vaters erhoben. Allein die italienische Behörde hat die in den Augen der Kirche und im Gewissensbereich allerdings gültige Ehe als staatlich nicht gültig erklärt, da die Brautleute weder civiliter proclamirt, noch vom Aufgebote dispensirt wurden und da sie ihre Eheeinwilligung nicht vor dem Civilstandsbeamten abgeben.

Zu vorliegendem Falle erscheinen vielleicht folgende Bemerkungen nicht als überflüssig:

1. In Italien existirt die obligatorische Civilehe.

2. Das Civilaufgebot findet nicht wie bei uns dreimal, sondern nur zweimal an zwei aufeinander folgenden Festtagen und nicht mündlich statt, sondern die schriftliche Verkündigung der Ehe wird an die Kundmachungstafel jenes Amtshauses angeheftet, in welchem die Brautleute ihre Erklärung abgeben.

3. Einen italienischen Staatsbürger und eine Oesterreicherin darf weder der italienische Pfarrer kirchlich trauen noch der Civilbeamte ihre Erklärung entgegennehmen, bevor sich die Brautleute entweder mit dem Verkündscheine, daß sie auch in Oesterreich verkländet wurden, oder aber mit der Dispens vom Aufgebote ausweisen. Nach italienischen Gesetzen ist auch zur Gültigkeit einer solchen Civilehe das Aufgebot in der Heimat der Braut erforderlich. Die Dispens von allen Aufgeboten ist im obigen Falle darum sehr wahrscheinlich erschlichen worden.

4. In Italien ist wie bei uns (§ 69 des a. b. G. B.) das Aufgebot oder die Dispens davon eine *conditio sine qua non* für die Gültigkeit der Ehe in den Augen des Staates.

5. Wenn ein Italiener mit einer Oesterreicherin sich in Oesterreich verehelichen will, so braucht er, damit dem Weibe auch die bürgerlichen Rechtswirkungen zugewendet werden, außer den gewöhnlichen Documenten 1) die vom Syndicus ausgestellte Bescheinigung von dem Civilaufgebot und 2) die damit verbundene Erklärung

des Syndicus, daß keine der Bedingungen zur Gültigkeit der Ehe von dem Italiener und der Braut verletzt wurde. (2. Abschnitt, 1. Capitel, 5. Titel des ital. G. B.)

6. Das kirchliche Aufgebot kann dem Civilaufgebote vorangehen oder umgekehrt. Ebenso verhält es sich mit der kirchlichen Trauung und mit der Erklärung vor dem Civilbeamten. Kein Gesetz verlangt, daß das eine dem andern vorangehen müsse. Aber wie oben bemerkt, ist die kirchliche Trauung ohne Civilaufgebot und Erklärung vor dem Civilbeamten nicht hinreichend zur Erlangung der bürgerlichen Rechtsfolgen.

Klagenfurt.

Prof. Dr. Valentin N e m e c.

XVIII. (Ein Kind ehelich oder unehelich in die Matriken einzutragen?) Am 5. Jänner 1883 wurde Franz, das Kind der Frau Maria Berger, geborne Linder, geboren und in das Geburts- und Taufbuch der Pfarre B. eingetragen. Die Rubrik „ehelich oder unehelich“ wurde aber einstweilen offen gelassen, da einerseits die Mutter des Kindes behauptete, ihr Mann, der verstorbene Franz Berger, sei der Vater des Kindes, anderseits die Verwandten auf Grund des Todtenscheines des am 7. März 1882 in der Pfarre M. gestorbenen Franz Berger dagegen protestirten und man somit die gerichtliche Entscheidung abwarten wollte. Wie fiel diese aus?

In diesem Falle kam der § 138 des A. G. B. zur Anwendung, welcher lautet: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“ Man hätte also, wenn man bedenkt, daß vom 7. März 1882 bis zum 5. Jänner 1883 noch nicht volle 10 Monate verflossen waren, auf den ersten Augenblick glauben sollen, daß das Kind als ehelich einzutragen war.

Allein die hochlöbliche k. k. Landesregierung entschied ddo. 14. April 1883 Z. 3383 auf Grund des citirten § 138 und des denselben ergänzenden § 155: „Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind“, dahin, daß das Kind als unehelich einzutragen sei, da seit dem Tode des Franz Berger mehr als 10 Monate, den Monat zu dreißig Tagen gerechnet (§ 902 a. b. G. B.) verflossen seien.

Hiebei berechnete man die Zeit vom 7. März bis 5. Jänner folgendermassen: März 24 Tage + April 30 Tage + Mai 31 Tage